

Herzlichen Willkommen

Infos zu
Zuschüssen
im Kreisjugendplan
des Landkreis Ludwigsburg
verteilt durch den
Kreisjugendring Ludwigsburg e.V.



Inhalt

- Zuschussrichtlinien
- Antragsmöglichkeiten
- Abgabefrist und weiterer Ablauf
- Zuschusshöhe und -quote

Zuschussrichtlinien

Hintergrundwissen #1:

- §12 SGB VIII verpflichtet Landkreis LB zur Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen
- Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss des Landkreis LB und der Mitgliederversammlung des KJR LB
- Landkreis LB stellt jährlich im Haushalt den Zuschuss für KJR LB ein (56 TEUR im HHJ 2019)
- KJR LB erbringt Verwendungsnachweis

Zuschussrichtlinien

Hintergrundwissen #2:

- Mind. 80 % des Zuschusses vom Landkreis LB fließt in den „Zuschusstopf“
- Max. 20 % für KJR LB Vorstandsarbeit, restliches Geld fließt in den „Zuschusstopf“
- Ungenutztes Geld fließt an Landkreis LB zurück!

Zuschussrichtlinien

In 1.1: Wer wird gefördert?

- Freie Vereine der Jugendhilfe
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften
[wichtig: keine Erwachsenen-Gruppen!]
- Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern

Zuschussrichtlinien

In 1.2: Was wird gefördert?

- Schwerpunktmaßnahmen

Außerdem in 1.2:

- Recht zur Beleg-/ und Bucheinsicht für Landkreis LB und KJR LB

Zuschussrichtlinien

In 2.1: Voraussetzung

- Sinnvolle,
- sparsame und
- wirtschaftliche
Verwendung

Zuschussrichtlinien

In 2.2: Was wird **nicht** gefördert?

- Geschenke aller Art
- Seminare/Schulungen von Mitarbeitern auf Verbandsebene
- Ferienlager, Freizeiten, Wanderungen und ähnliche Veranstaltungen

Zuschussrichtlinien

Weiter in 2.2: Was wird **nicht** gefördert?

- laufende Ausgaben wie z.B. [Auswahl]:
 - Verwaltungskosten, Pfand, Personalkosten, Mietkosten für Gruppenräume, Versammlungen/Besprechungen o.ä.,
 - Veranstaltungen die nicht in eigener Verantwortung durchgeführt wurden (Teilnahme),
 - Zuschussmöglichkeit durch andere Geldgeber (z.B. Landesjugendplan)

Zuschussrichtlinien

In 3.1: Kontrollinstanz vor Antragstellung

- Der Antrag muss stets über das höchste Organ des Jugendverbandes oder der Jugendgemeinschaft im Landkreis Ludwigsburg gestellt werden.
- [Entfällt bei verbandslosen Antragstellern]

Zuschussrichtlinien

In 3.2: Fristen => Abgabefrist u. weiterer Ablauf

In 3.3: Höhe des Zuschusses

- Eine Maßnahme kann mit maximal 510,-Euro bezuschusst werden.

Zuschussrichtlinien

In 4.1: Bearbeitung erfolgt durch EDV

In 4.2:

- Belege müssen lesbar und Gegenstand bzw. Dienstleistung ersichtlich sein

Zuschussrichtlinien

In 4.3: Antragsform

- Antrag muss schriftlich mit
 - Zuschussantrag
 - Kopie der Belege (Teilnehmernachweis, Verpflegungskosten, Fahrtkosten, Tätigkeitsbericht, Werbematerial, ...)

Zuschussrichtlinien

In 4.4. Ablehnung und Widerspruchsverfahren:

- Entscheidung 1. Instanz: Zuschussbeauftragter
- Widerspruch des Antragstellers
- Entscheidung 2. Instanz: KJR LB Vorstand
- Erneuter Widerspruch des Antragstellers
- Entscheidung in letzter Inst.: KJR LB Mitgliedervers.

Zuschussrichtlinien

In 5: Gültigkeit

- ab wann gültig
- wer hat sie wann beschlossen

[Ende der Zuschussrichtlinien]

Antragsmöglichkeiten

- Laut Zuschussrichtlinien werden Schwerpunktmaßnahmen bezuschusst
- Was sind Schwerpunktmaßnahmen???
- Auslegung nach KJR LB Vorstandsbeschluss
- Aktuelle Version auf KJR LB Homepage

Antragsmöglichkeiten

- Auflistung möglicher Antragskategorien
 - Aktionen (D, T, W)
 - Allg. Arbeitsmaterial / Ausstattung (1)
 - Technische Geräte (G, V)
 - ...
- Bedeutung der Buchst./Zahlen siehe Legende!

Antragsmöglichkeiten

- Legende:
 - 1: Maximal ein (1) Antrag pro Verband und Antragsjahr, mehrere Anträge werden zusammengefasst
 - B: Beispielexemplar (oder Foto von Vorder- und Rückseite) ist erforderlich
 - D: Durchführungsnachweis / Tätigkeitsbericht erforderlich
 - ...

Antragsmöglichkeiten

- Ergänzende Hinweise:
 - Die Auflistung der Beispiele ist nicht abschließend.
 - Gewinnabsicht ist nicht erlaubt.
 - Einem Beleg an Erwachsenenverband muss eine interne Verrechnung an Jugendverband beigelegt werden.
 - Belege, die neben bezuschussbaren Ausgaben auch nicht bezuschussbare Ausgaben dokumentieren, müssen vom Antragsteller selbst gekürzt werden.

Abgabefrist und weiterer Ablauf

Siehe 3.2 Zuschussrichtlinien:

- Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Antrag kann erst nach der Durchführung der Maßnahme gestellt werden.
- Er ist spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen (Eingang beim KJR).
- Für Maßnahmen im Dezember gibt es eine Nachfrist bis 31. Januar des folgenden Jahres.

Abgabefrist und weiterer Ablauf

- Im Januar und Februar:
 - Antragsprüfung durch Zuschussbeauftragten
 - Versand der Zuschussinfo per Brief (Status auch Online)
 - Widerspruchsfrist: 2 bis 4 Wochen
- April: ggf. Widerspruchsberatung im KJR LB Vorstand
- Mai: ggf. Widerspruchsberatung i.d. KJR LB Mitgliederversammlung
- Nach Erledigung des letzten Widerspruchs: Berechnung der Zuschussquote, Erstellung der Zuschussbewilligungsbescheide und Auszahlung

Zuschusshöhe und -quote

- „Zuschusstoppf“ wird auf alle bewilligten Anträge nach Zuschussquote in % verteilt:
 - Prozentual auf die Ausgaben
 - Maximal bis 510 Euro pro Maßnahme
 - Maximal bis Abmangel
(Abmangel = Ausgaben abzüglich Einnahmen)

Zuschusshöhe und -quote

- Beispiel: Antrag mit 1000 Euro Ausgaben
 - Bei Zuschussquote 30%: 300 Euro Zuschuss
 - Bei Zuschussquote 60%:
510 Euro Zuschuss, weil maximaler Zuschuss
 - Bei Zuschussquote 30% und 900 Euro Einnahmen:
100 Euro Zuschuss, weil Abmangel erreicht

ENDE

- Danke für die Aufmerksamkeit!
- Bei offenen Fragen, siehe Homepage oder fragen unter:
zuschuesse@kjr-ludwigsburg.de
- Erstellt von Jan Martens, Zuschussbeauftragter
- Keine Gewähr für Richtig- und Vollständigkeit
- Stand: 04. November 2019